

EntwurfSatzung des Deutschen Alpenvereins, Sektion Jena-Oberkochen e.V.Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Die Sektion Jena des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins wurde im Jahre 1882 in Jena gegründet. Sie wurde nach Beendigung des 2. Weltkriegs im Jahre 1945 aufgrund einer SMA-Anordnung aufgelöst.

Die von ehemaligen Mitgliedern der Sektion Jena neu gegründete Sektion des Deutschen Alpenvereins fühlt sich verpflichtet, die Tradition der Sektion Jena und der einst mit ihr im Thüringer Sektionenverband verbundenen zehn mitteldeutschen Sektionen fortzuführen.

Sie trägt den Namen: Deutscher Alpenverein Sektion Jena-Oberkochen e.V., ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aalen eingetragen und hat ihren Sitz in Oberkochen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern, das Bergsteigen und Wandern in den Alpen, besonders das der Jugend, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und dadurch die Liebe zur Heimat zu stärken.
2. Mittel, um dies zu erreichen, sind besonders: Schutzhütten zu bauen und zu unterhalten, Wege im Hochgebirge anzulegen, das Verkehrs-, Unterkunfts-, Bergführer- und Rettungswesen sowie den alpinen Skilauf zu fördern, ferner bergsteigerische Unternehmungen zu unterstützen, den Naturschutz, die Heimat- und Naturkunde zu pflegen, gesellige Zusammenkünfte und Vorträge, gemeinschaftliche Bergfahrten und Wanderungen und andere Unternehmungen zu veranstalten, die dem Verein dienen (schriftstellerische, wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten auf alpinem Gebiet zu fördern, eine Vereinszeitschrift herauszugeben).
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Sektion. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Sektion ist unpolitisch; politische Angelegenheiten zu erörtern oder zu verfolgen ist unstatthaft; Bestrebungen und Bindungen klassen- und rassentrennender sowie konfessioneller Art werden abgelehnt.
5. Die Sektion unterliegt als Mitglied des DAV der Satzung dieses Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus ihr ergeben. Zu diesen Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im engeren Vorstand der Sektion an den Verwaltungsausschuß des DAV sofort mitzuteilen;
- d) Satzungsänderungen genehmigen zu lassen;
- e) die Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV durchzuführen;
- f) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom Verwaltungsausschuß genehmigen zu lassen;
- g) erworbenes oder zugewiesenes Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 3

V e r e i n s j a h r :

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

M i t g l i e d s c h a f t

§ 4

S e k t i o n s a n g e h ö r i g e

1. Die Sektion führt Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jugendbergsteiger sind Angehörige der Sektion, haben aber keine Mitgliederrechte. Die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu den einzelnen Kategorien regelt der Gesamtverein.
2. Bei den Mitgliedern werden unterschieden:
 - a) A-Mitglieder über 18 Jahre, die den vollen Jahresbeitrag an die Sektion abführen,
 - b) B-Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag bezahlen,
 - c) C-Mitglieder, die nur den Sektionsbeitrag bezahlen und die Jahresmarke von einer anderen Sektion beziehen, der sie ebenfalls als Mitglied angehören,
 - d) Mitglieder der Jungmannschaft.
3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich durch hervorragende Verdienste um die Sektion ausgezeichnet haben. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die A-Mitglieder, brauchen aber keinen Beitrag zu zahlen.

§ 5

M i t g l i e d e r r e c h t e

1. A-, B- und C-Mitglieder, Jungmannen und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden, dürfen das Sektionseigentum benutzen und haben allen Mitgliedern zustehende Vergünstigungen.
2. Die in Absatz 1 genannten Mitglieder sind zugleich mittelbare Mitglieder des DAV und damit berechtigt, an den Hauptversammlungen und den übrigen Veranstaltungen des DAV teilzunehmen, ferner dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen.

§ 6

M i t g l i e d e r p f l i c h t e n

1. Jedes Mitglied hat im ersten Viertel des Vereinsjahres den Jahresbeitrag an die Sektionskasse zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.
3. Die aus den Beitragszahlungen entstehenden Vergünstigungen des Mitgliedes beginnen frühestens mit dem Bezug und erlöschen spätestens mit der Gültigkeit der Jahresmakre; jedoch gilt § 8.
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7

A u f n a h m e

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muß von 2 Mitgliedern, die ihr bereits ein Jahr angehören, zur Aufnahme vorgeschlagen werden.
2. Bei der Erst-Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Sektionsorgan.
4. Der Aufnahmeantrag ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Aufnahme kann binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen vom Vorstand widerrufen werden.
5. Die Aufnahme wirkt erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.

§ 8

A u s t r i t t , S t r e i c h u n g

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Sektionsvorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Jahres. Der Austritt ist spätestens zum 30. November zu erklären.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber der Sektion verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 9

A u s s c h l u ß

1. Auf Antrag des Sektionsvorstandes kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ältestenrat gebildet, durch den Vorstand).
2. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Vor der Entscheidung ist das Mitglied ausreichend zu hören. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Ausschließungsgründe sind:
 - a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Anordnungen des Sektionsvorstandes und gegen den Vereinsfrieden,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV.
 - c) gröblicher Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.

§ 10

A b t e i l u n g e n

1. Die Mitglieder der Sektionen können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen.
2. Die Geschäftsordnung einer Abteilung oder Gruppe darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie ist vom Sektionsvorstand zu genehmigen. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.
3. Für Jungmannen und Jungbergsteiger sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. Die Geschäftsordnung hierfür bestimmt der Sektionsvorstand.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

V o r s t a n d

§ 11

Z u s a m m e n s e t z u n g

1. Der Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitz, seinem Stellvertreter (2. Vorsitz) und dem Schatzmeister. Diesem wird als zusätzliches Mitglied ein Schriftführer beigegeben.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister (Vorstand nach Paragraph 26 BGB) werden jedoch nach Möglichkeit mit einjähriger Versetzung neu gewählt oder stehen zur Wiederwahl.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus oder ist es dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.

§ 12

A u f g a b e n

1. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitz, bei Verhinderung vom 2. Vorsitz und bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister vertreten. Bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von mehr als DM 1.000,- ist die Mitwirkung des 2. Vorsitzers oder des Schatzmeisters erforderlich.
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion auf, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 13

G e s c h ä f t s o r d n u n g

1. Der Vorstand wird vom Vorsitz, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitz. Die nicht am Sitz der Sektion ansässigen Vorstandsmitglieder können sich bei der Stimmabgabe durch ein von ihnen bestimmtes anwesendes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

3. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.
4. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Der Verein kann besoldete Kräfte einstellen.

M i t g l i e d e r v e r s a m m l u n g

§ 14

E i n b e r u f u n g

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichungen der Sektion bestimmte Blatt eingeladen werden müssen; dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, nach den Bestimmungen für diese einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Das gleiche Recht steht auch dem Ältestenrat zu.

§ 15

A u f g a b e n

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - b) den Vorstand zu entlasten,
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen,
 - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
 - e) Vorstand, Ältestenrat und Kassenprüfer zu wählen,
 - f) die Satzung zu ändern,
 - g) den Verein aufzulösen.
2. Ein Beschluß ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die nicht am Sitz der Sektion ansässigen Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe durch ein von ihnen bestimmtes anwesendes Mitglied vertreten lassen.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen werden erst mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses des DAV wirksam.

§ 16

G e s c h ä f t s o r d n u n g

Der Vorsitz der Sektion leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muß. Sie muß vom Versammlungsleiter und von 2 zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

Ältestenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung

§ 17

Ä l t e s t e n r a t

1. Der Ältestenrat besteht aus drei erfahrenen älteren Mitgliedern, von denen eines dem Ausschuß des Vereins angehört. Die übrigen dürfen kein Amt im Verein bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ältestenrats werden von der Hauptversammlung gewählt, das dem Ausschuß angehörende von diesem. Er wählt sich einen Vorsitzler.
3. Der Ältestenrat ist berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten,
 - b) Ehrenverfahren durchzuführen,
 - c) Ausschlußverfahren durchzuführen.

Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind, abgesehen vom Ausschlußverfahren, endgültig.

§ 18

R e c h n u n g s p r ü f e r

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19

A u f l ö s u n g

Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Sind weniger als 30 Mitglieder erschienen oder vertreten, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen an den DAV fällt, oder an eine oder mehrere seiner Sektionen; insbesondere gehen alle Rechte an Weg- und Hüttenbauten unentgeltlich an den DAV oder an die bestimmte Sektion. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird. Sollte dann weder der DAV noch ein Rechtsnachfolger von diesem bestehen, so wird das Vereinsvermögen einem gleichgearteten gemeinnützigen Zwecke zugeführt, und zwar im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt.

Satzung in der vorliegenden Form beschlossen auf der
Mitgliederversammlung 1970

ALPENVEREIN

VEREIN DER ALPENVEREINER

Der Alpenverein ist ein Verein, der sich für die Förderung der Alpenregionen einsetzt. Er hat seinen Sitz in München und ist seit 1869 tätig. Der Alpenverein hat über 100.000 Mitglieder und ist der größte Alpenverein in Deutschland.

Der Alpenverein hat verschiedene Abteilungen, die sich mit verschiedenen Themen befassen. Dazu gehören die Abteilungen für Bergsteigen, Wandern, Skifahren und Bergbau.

Der Alpenverein hat auch eine eigene Zeitschrift, die den Namen "Alpenvereinsblätter" trägt. Diese Zeitschrift enthält Informationen über die Aktivitäten des Alpenvereins und die Alpenregionen.

Der Alpenverein hat auch eine eigene Website, die den Namen "alpenverein.de" trägt. Diese Website enthält Informationen über die Aktivitäten des Alpenvereins und die Alpenregionen.

Der Alpenverein hat auch eine eigene Bibliothek, die den Namen "Alpenvereinsbibliothek" trägt. Diese Bibliothek enthält Bücher über die Alpenregionen und die Aktivitäten des Alpenvereins.

Der Alpenverein hat auch eine eigene Jugendabteilung, die den Namen "Alpenvereinsjugend" trägt. Diese Jugendabteilung bietet den Jugendlichen die Möglichkeit, an den Aktivitäten des Alpenvereins teilzunehmen.

Der Alpenverein hat auch eine eigene Frauenabteilung, die den Namen "Alpenvereinsfrauen" trägt. Diese Frauenabteilung bietet den Frauen die Möglichkeit, an den Aktivitäten des Alpenvereins teilzunehmen.

Der Alpenverein hat auch eine eigene Seniorenabteilung, die den Namen "Alpenvereins Senioren" trägt. Diese Seniorenabteilung bietet den Senioren die Möglichkeit, an den Aktivitäten des Alpenvereins teilzunehmen.

Der Alpenverein hat auch eine eigene Behindertenabteilung, die den Namen "Alpenvereins Behinderte" trägt. Diese Behindertenabteilung bietet den Behinderten die Möglichkeit, an den Aktivitäten des Alpenvereins teilzunehmen.

Der Alpenverein hat auch eine eigene Familienabteilung, die den Namen "Alpenvereins Familien" trägt. Diese Familienabteilung bietet den Familien die Möglichkeit, an den Aktivitäten des Alpenvereins teilzunehmen.

Der Alpenverein hat auch eine eigene Kinderabteilung, die den Namen "Alpenvereins Kinder" trägt. Diese Kinderabteilung bietet den Kindern die Möglichkeit, an den Aktivitäten des Alpenvereins teilzunehmen.

Der Alpenverein hat auch eine eigene Jugendabteilung, die den Namen "Alpenvereins Jugend" trägt. Diese Jugendabteilung bietet den Jugendlichen die Möglichkeit, an den Aktivitäten des Alpenvereins teilzunehmen.

Der Alpenverein hat auch eine eigene Frauenabteilung, die den Namen "Alpenvereins Frauen" trägt. Diese Frauenabteilung bietet den Frauen die Möglichkeit, an den Aktivitäten des Alpenvereins teilzunehmen.

Der Alpenverein hat auch eine eigene Seniorenabteilung, die den Namen "Alpenvereins Senioren" trägt. Diese Seniorenabteilung bietet den Senioren die Möglichkeit, an den Aktivitäten des Alpenvereins teilzunehmen.

Der Alpenverein hat auch eine eigene Behindertenabteilung, die den Namen "Alpenvereins Behinderte" trägt. Diese Behindertenabteilung bietet den Behinderten die Möglichkeit, an den Aktivitäten des Alpenvereins teilzunehmen.

Der Alpenverein hat auch eine eigene Familienabteilung, die den Namen "Alpenvereins Familien" trägt. Diese Familienabteilung bietet den Familien die Möglichkeit, an den Aktivitäten des Alpenvereins teilzunehmen.

Der Alpenverein hat auch eine eigene Kinderabteilung, die den Namen "Alpenvereins Kinder" trägt. Diese Kinderabteilung bietet den Kindern die Möglichkeit, an den Aktivitäten des Alpenvereins teilzunehmen.

Der Alpenverein hat auch eine eigene Jugendabteilung, die den Namen "Alpenvereins Jugend" trägt. Diese Jugendabteilung bietet den Jugendlichen die Möglichkeit, an den Aktivitäten des Alpenvereins teilzunehmen.

Der Alpenverein hat auch eine eigene Frauenabteilung, die den Namen "Alpenvereins Frauen" trägt. Diese Frauenabteilung bietet den Frauen die Möglichkeit, an den Aktivitäten des Alpenvereins teilzunehmen.

Der Alpenverein hat auch eine eigene Seniorenabteilung, die den Namen "Alpenvereins Senioren" trägt. Diese Seniorenabteilung bietet den Senioren die Möglichkeit, an den Aktivitäten des Alpenvereins teilzunehmen.

Der Alpenverein hat auch eine eigene Behindertenabteilung, die den Namen "Alpenvereins Behinderte" trägt. Diese Behindertenabteilung bietet den Behinderten die Möglichkeit, an den Aktivitäten des Alpenvereins teilzunehmen.

Der Alpenverein hat auch eine eigene Familienabteilung, die den Namen "Alpenvereins Familien" trägt. Diese Familienabteilung bietet den Familien die Möglichkeit, an den Aktivitäten des Alpenvereins teilzunehmen.

Der Alpenverein hat auch eine eigene Kinderabteilung, die den Namen "Alpenvereins Kinder" trägt. Diese Kinderabteilung bietet den Kindern die Möglichkeit, an den Aktivitäten des Alpenvereins teilzunehmen.

701047

Alpenvereins-
Bücher